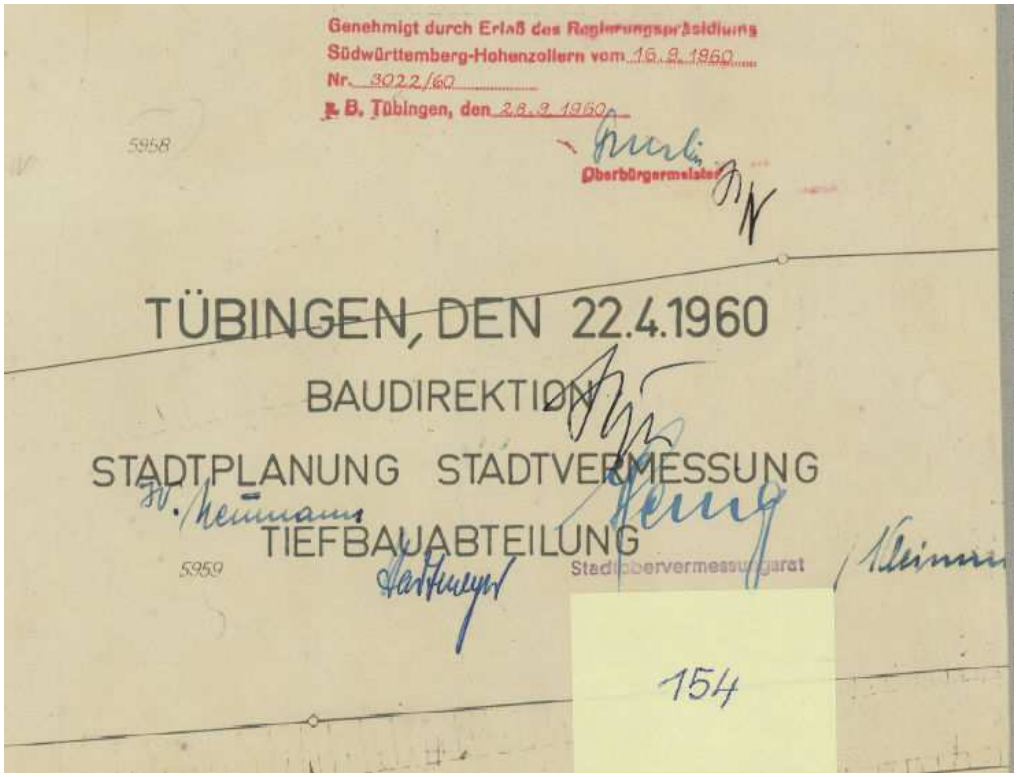

ORTSBAUPLANERWEITERUNG „GALGENBERG"
(ÖSTLICH DES KINDERGARTENS)


Genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums
Südwürttemberg-Hohenzollern vom 16.9.1960
Nr. 3022/60
i. V. Tübingen, den 26.9.1960
Oberbürgermeister
5958
TÜBINGEN, DEN 22.4.1960
BAUDIREKTION
STADTPLANUNG STADTVERMESSUNG
TIEFBAUABTEILUNG
5959
Stadtobervermessungsrat
154


BLAU GEÄNDERT: TÜBINGEN, DEN 2.5.1960
GRÜN GEÄNDERT: TÜBINGEN DEN 27.5.1960
Stadtbaurat

Stadtplanung Tübingen
Ortsbauplanakten
Fasz. 154 | 28

Anbauvorschriften

zur

Ortsbauplanerweiterung "Galgenberg"

Auf Grund von Art. 2 und 3 der Württ. BauO vom 28. 7. 1910 (Reg.Bl. S. 333) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 (RGBl. I S. 938) und der §§ 5 und 9 der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) wird für das Gebiet "Galgenberg" folgende Anbauvorschrift erlassen:

§ 1

Das Baugebiet wird zum Wohngebiet im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 der Ortsbausatzung I. Teil vom 22. 10. 1938 bestimmt.

§ 2

Die Geschoßzahl und Dachneigung der Gebäude ist im Ortsbauplan vom 22.4.1960 mit den Änderungen vom 2.5.1960 und 27.5.1960 angegeben und für alle Gebäude verbindlich. Die endgültige Festsetzung der EFH erfolgt jeweils mit Genehmigung des Bauvorhabens.

§ 3

Für die Baukörperhöhe sind jeweils die im Ortsbauplan festgelegten Geschoßzahlen bindend, wobei bei

1-gesch. Bauten die Traufhöhe an der Nordseite von 6 m nicht überschritten werden darf.

§ 4

Für die im Ortsbauplan vorgesehenen Gebäude mit flachgeneigtem Satteldach von 32° Neigung (engobiertes Ziegeldach) sind Dachaufbauten nicht zulässig. In dem Teil südlich der neu geplanten Stichstraße ist unter der Voraussetzung, daß eine einheitliche städtebauliche Gestaltung gewährleistet ist, eine andere Dachneigung möglich.
Sofern die Garagen nicht in die Hauptbaukörper eingebunden werden können, sind sie mit Pultdächern von 8° Neigung zu versehen.

./.

Als Dachdeckung soll engobiertes Wellasbestzement verwendet werden.

§ 5

Die Abstände von den Eigentumsgrenzen müssen mindestens 3 m betragen. Der seitliche Abstand der Hauptgebäude voneinander muß mindestens 8 m betragen., sofern nach dem Aufbauplan nicht ein anderes Maß zugelassen ist,

§ 6

Schuppen und Kleintierställe sind im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

§ 7

Einfriedigungen dürfen nur in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 80 cm errichtet werden.

Genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums
Südwürttemberg-Hohenzollern vom 16.9.1960
Nr. 3022/60
z. B. Tübingen, den 27.1.1961
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Stadtbaudirektor

Aufgestellt:
Tübingen, den 7. Juni 1960
gez. Gmelin
Oberbürgermeister

154

Tübinger Höhen

Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans handelt es sich um Angaben im Tübinger Höhensystem.